BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4104/4G
für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 445

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).

1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller
Wellpappe Wiesloch
Postfach 6462

6837 St. Leon-Rot 1

3. Hersteller der Verpackung
Wellpappe Wiesloch
Postfach 6462

6837 St. Leon-Rot 1

4. Beschreibung der Bauart/-reihe
Kiste aus zweiseitig gedeckter, zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung Sack aus Kunststoffolie

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Faltschachtel: Cosmos KST 267, PS 12 KST 268

4.2 Grundmaße der Baumuster
Für den Fuß der Bauartreihe : 314 x 314 mm (LxB)
Für Faltschachtel 1 - 4 der Bauartreihe : 498 x 398 mm (LxB)
Für den Kopf der Bauartreihe : 614 x 464 mm (LxB)

4.3 Höhe der Baumuster
Für den Fuß der Bauartreihe : 328 mm
Faltschachtel 1: 498 mm
Faltschachtel 2: 598 mm
Faltschachtel 3: 701 mm
Faltschachtel 4: 846 mm
Für den Kopf der Bauartreihe :928 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen der Baumuster
Für den Fuß der Bauartreihe : 27,0 Liter
Faltschachtel 1: 87,4 Liter
Faltschachtel 2: 105,9 Liter
Faltschachtel 3: 125,1 Lite
Faltschachtel 4: 152,0 Liter
Für den Kopf der Bauartreihe : 243,0 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Für den Fuß der Bauartreihe : 16 kg
Für den Kopf der Bauartreihe : 40 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B-und C-Welle)
Wellpappsorte: MPS 81 naßfest B/C - Wellenkombination nach DIN 55 468

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Kunststoffklebeband: Filamentband 1 + qu, Handelsname der Fa. PEGRA-PACK, Zülpich-Rövenich
Spezifikationen: Anlage Nr. 11 zum Prüfbericht 197 vom 10.09.1992

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Außenverpackung : Nr. H 14264 vom 21.11.1992
Nr. R 12123 vom 10.09.1992
Nr. R 12124 vom 10.09.1992
Nr. R 12125 vom 10.09.1992
Nr. R 12126B vom 10.09.1992
Nr. H 14265 vom 23.11.1992
Innenverpackung : Nr. 11520 vom 30.01.1992
Transport-Verschluß: Nr. 11518 vom 30.01.1992

5. Anforderungen an die Bauart/-reihe
Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 spezifizierten Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht Nr. 197 vom 10.09.1992 und dem Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 197 vom 27.10.1992 inclusiv der nachgereichten Zeichnugen der Wellpappe Wiesloch, Postfach 64 62, 6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihen sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Anlage Nr.8 des o.g. Prüfberichts unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u / n) 4G/Y *)/S/...../D/BAM 4104 - HOW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpakkungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 -

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse für den Fuß der Bauartreihe	: 16 kg
Bruttomasse für Faltschachtel 1	: 30 kg
Bruttomasse für Faltschachtel 2	: 34 kg
Bruttomasse für Faltschachtel 3 und 4	: 40 kg
Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe	: 40 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen (Schüttdichte 650 g/l, Schüttwinkel 30 ÷ 34°).

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/-reihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.12.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM) 39

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke